Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Freiberg a. N.
Bauamt
Postfach 11 44
71687 Freiberg a. N.

Stuttgart, 17.08.2026

per Email an: bauleitplanung@freiberg-an.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
	lb-freiberg-bp-heutingsheim-süd	0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Heutingsheim Süd“

Zu den vorliegenden Planungen nimmt der LNV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

- Der LNV lehnt den Bebauungsplan als rechtswidrig weil nicht erforderlich ab. § 1 Abs. (3) BauGB besagt „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Die Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a. N./Pleidelsheim hat in ihrem gültigen Flächennutzungsplan jedoch noch 13,8 Hektar Wohnbaufläche ausgewiesen. Davon sind allein in Freiberg rund 9,8 Hektar noch nicht bebaut. Es gibt 78 Baulücken in Freiberg, die grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden könnten (43 in Geisingen, 17 in Beihingen und 18 in Heutingsheim).
- Wir fordern die Planung einzustellen und die Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen bzw. als öffentliche Grünflächen festzusetzen.
- Der BP verstößt auch gegen höherrangiges Recht, indem er entgegen dem Schutz von Streuobstbeständen (§ 33a NatSchG) diesen zerstören würde.

Sollte die Stadt am Bebauungsplan festhalten, etwa durch Streichung von Wohnbauflächen aus dem FNP, so fordern wir:

- Ein Lärmschutzgutachten wegen voraussichtlichen Verstoßes gegen die Lärmschutzgrenzwerte der EU

- Gutachten zum Artenschutz, Entwässerung, Energieeffizienz, zur CO_2-Reduktion und zum Thema Versickerung von Niederschlägen, siehe im Text.

Inhaltsübersicht

Zusammenfassung 1
Vorbemerkung 2
Stellungnahme 3
Begründungen 3
Mängel in der Planung und im Verfahren. 9

Vorbemerkung

Die drei juristischen Grundprinzipien des Umweltschutzes sind:
1. Vermeidung von Umweltschäden.
2. Verminderung von Umweltschäden.
3. Ausgleich und Ersatz für eingetretene Umweltschäden.

In Bezug auf den Gebäudeneubau bedeutet dies in erster Linie Nutzung bestehender Gebäude durch Umnutzung, Neunutzung und Renovierung. In Deutschland gab es Ende 2025 laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) rund 44,0 Millionen Wohnungen. Davon standen im Rahmen des Zensus rund 1,9 Millionen Wohnungen leer (eine Quote von ca. 4,3 %). Diese Leerstände gibt es auch in Freiberg a. N.
In Deutschland gibt es keine Wohnungsnot. Es sind genug Wohnungen auf dem Markt, diese sind jedoch überteuert. Es fehlt an bezahlbarem und gefördertem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen. Fälschlicherweise wird vor allem der Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern (EFH) als Lösungsansatz für Wohnungsmangel gesehen und leider auch massiv vorangetrieben. Weder der Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern noch von Mehrfamilienhäusern sorgt i. d. R. für bezahlbaren Wohnraum und Mieten, da er meist teuer ist und der sogenannte Sickereffekt (Umzugsketten) in angespannten Märkten versagt. Geringverdiener profitieren auch nicht indirekt von Luxusneubauten, da die durch Umzug freiwerdenden älteren Wohnungen kostspielig renoviert und für sie unbezahlbar bleiben.

Das Problem: Falsche Zielgruppen und hohe Preise

- **Teure Segmente:** Neu errichtete Wohnungen sind wegen hoher Material- und Baukosten meist im gehobenen Preissegment angesiedelt.
- **Kein Angebot für Bedürftige:** Es fehlt an bezahlbarem und gefördertem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen.

Versagen des Sickereffekts

- **Unterbrochene Ketten:** Der theoretische Effekt, dass Besserverdienende in den Neubau ziehen und günstigere Altbauten freigeben, bricht in gefragten Regionen ab.
- **Kein Preisnachlass:** Frei werdende Bestandswohnungen werden oft direkt zu höheren Marktpreisen neu vermietet, statt günstiger zu werden.

Strukturelle und wirtschaftliche Bremsen

- **Explodierende Kosten:** Hohe Zinsen und teure Baustoffe machen das Bauen von günstigen Einheiten unwirtschaftlich.

- **Flächen- und Sozialwohnungsdefizit:** In Großstädten schrumpft der Bestand an echten Sozialwohnungen seit Jahren, auch weil sie ihren eigenen Sozialwohnungsbestand privatisieren und nicht dem Beispiel von Wien folgen, durch einen maßgeblichen Anteil an städtischem Wohneigentum die Mietpreise auf dem Markt bestimmen zu können.

Aus der öffentlichen Diskussion in Freiberg a. N. geht hervor, dass es eher finanzielle Interessen der Stadtverwaltung sowie private Interessen der Grundbesitzer sind, welche zu der massiven Bebauung führen. Die Stadt Freiberg a. N. liefert somit eine Fehlbegründung, was die Notwendigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes anbetrifft.

Die Stadt Freiberg a. N. negiert die o. g. Zusammenhänge und opfert unversiegelte und ökologisch wertvolle Flächen für zweifelhafte Zwecke. Damit schadet sie dem Gemeinwohl und lässt Ziele der Nachhaltigkeit außer Acht.

Bauen ist sehr klimaschädlich. Der gesamte Sektor verursacht rund ein Drittel bis 40 Prozent aller Treibhausgase weltweit. Die Herstellung von Baustoffen wie Zement und Beton, der Betrieb von Gebäuden sowie Abriss und Müll belasten das Klima enorm. Die Neuversiegelung offenen Bodens treibt den Flächenfraß voran. Neubauten, wie sie jetzt die Stadt Freiberg a. N. in großem Umfang auf Ackerflächen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen plant, zerstören das Ökosystem Boden und beschleunigen das Artensterben weiter. Die Stadt Freiberg a. N. handelt also nicht nachhaltig und nicht generationengerecht.

Unser Verband hatte schon die Neuaufstellung des Vorläufer-Bebauungsplanes „Südlich Wagnerstraße“ der Stadt Freiberg/N im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB abgelehnt (s. Stellungnahme vom 16.01.2023). Gründe waren neben rechtlichen Bedenken ebenfalls Fehlbegründungen, was die Notwendigkeit des Bebauungsplans anbetrifft, sowie massive Konflikte mit den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

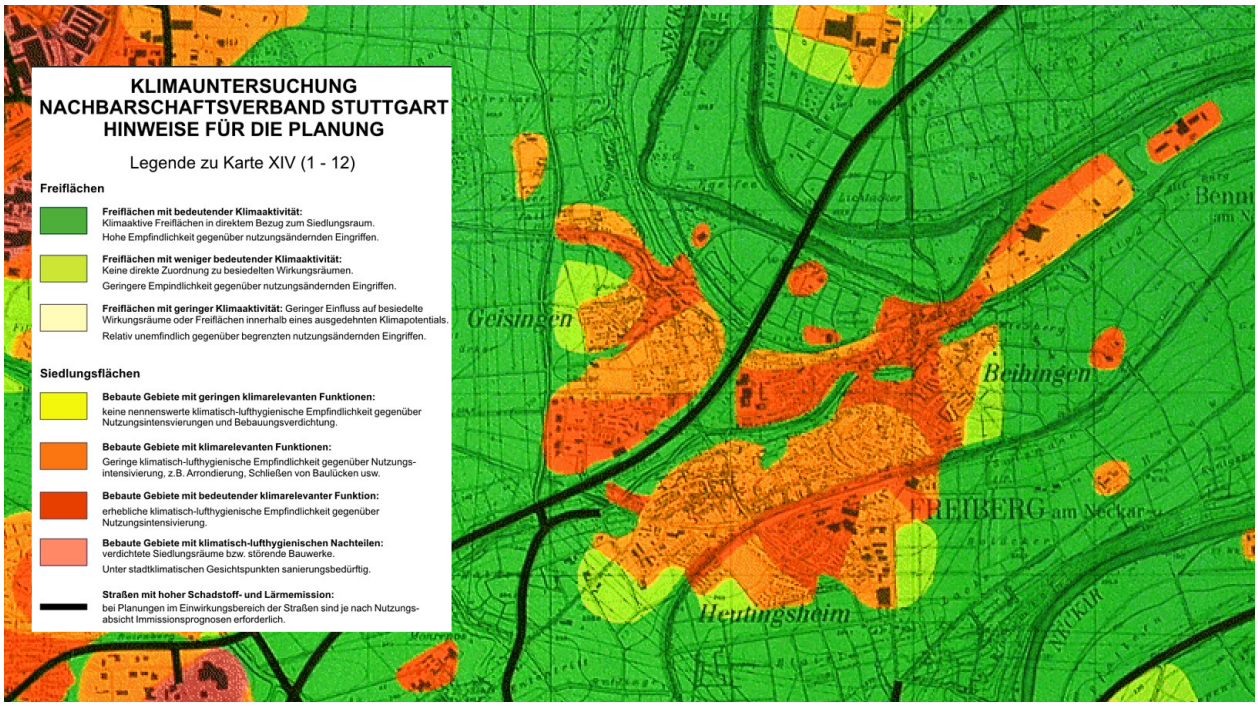
Stellungnahme

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V (LNV) und seine Mitgliedsverbände lehnen das geplante Bauvorhaben aus den in diesem Schreiben genannten Gründen grundsätzlich ab.
Wir fordern die Planung einzustellen und die Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen bzw. als öffentliche Grünflächen festzusetzen.

Begründungen

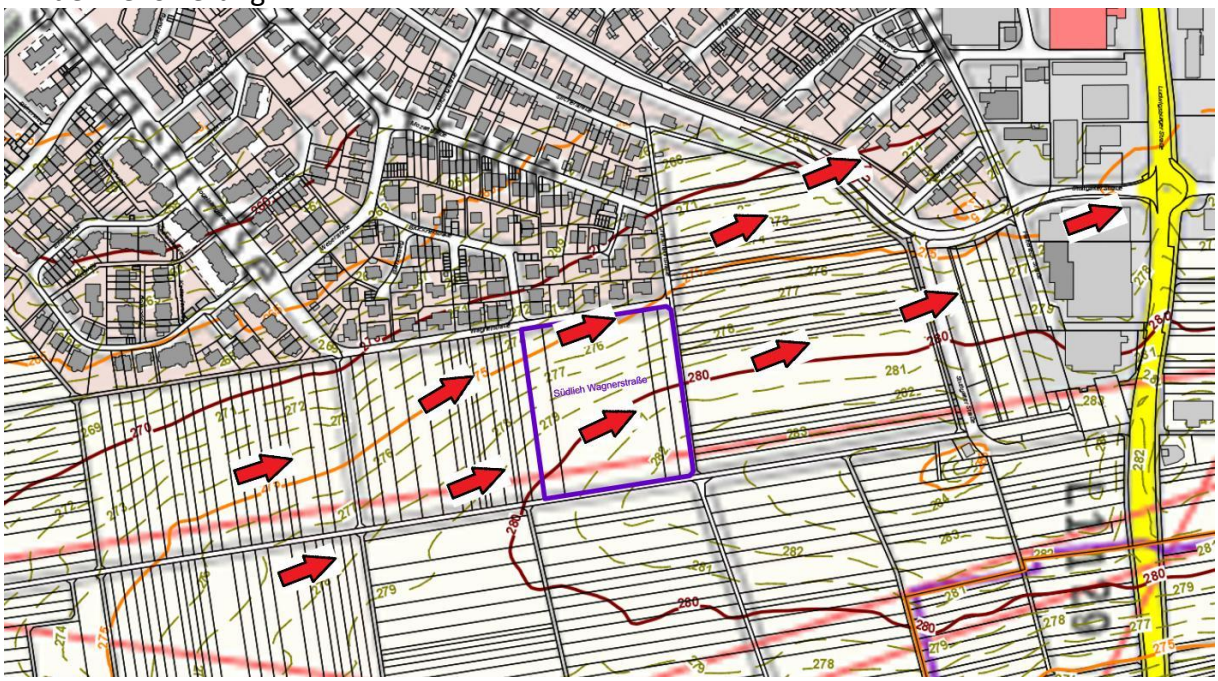
- Das Baugebiet wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Wichtige Belange des vorsorgenden Umweltschutzes wurden somit nicht berücksichtigt.

- Die Stadt Freiberg a. N. ignoriert die Planungsempfehlungen des Verband Region Stuttgart (ehem. Nachbarschaftsverband Stuttgart) in Bezug auf die Aspekte Gesundheit und Stadtklima.



Erläuterungen: Der Klimaatlas des Nachbarschaftsverband Stuttgart enthielt auch Planungsempfehlungen für die tangierten Gemeinden. Diese Empfehlungen forderten einen Verzicht auf die Bebauung der genannten Flächen aus Gründen des Stadtklimas (s. Karte oben).
Die Stadt Freiberg hat diese Hinweise und Empfehlungen nicht aufgegriffen. Die Folgen für das Stadtklima und die Gesundheit der Bevölkerung sind negativ und dies obwohl die o. g. Planung große Teile des Stadtgebietes als stadtklimatische Sanierungsgebiete ausweist. Hier sollen Maßnahmen wie Entsiegelung und Begrünung erfolgen, um die Nachteile auszugleichen. Diese Empfehlungen warten weiterhin auf eine Umsetzung.

- Die Stadt Freiberg a. N. greift in wichtige Funktionssysteme einer natürlichen Stadtbelüftung ein. Dies führt zu negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und die Gesundheit der Bevölkerung.



Die Darstellung des Kaltluftentstehungsgebietes südlich von Heutingsheim mit dem Abfluss von Frischluft (rote Pfeile).

Erläuterungen: Auf den Flächen bildet sich nächtlich Kaltluft. Diese schwere Luft fließt nachts über die Flächen in tiefergelegene Stadtteile ab. Durch eine Bebauung gehen diese Funktionen verloren. Besonders wegen der künftig weiter ansteigenden Temperaturen kann dies zu massiven gesundheitlichen Schäden für die Freiberger Bevölkerung führen.

Die mit der Klimaerwärmung verbundene zunehmende Hitzebelastung stellt ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung dar. So wird der Organismus des Menschen in besonderer Weise beansprucht, was zu Problemen des Herz-Kreislaufsystems führen kann. Auch die durch Hitze bedingten Todesfälle nehmen zu, etwa durch Hitzschlag oder die Kombination aus hoher Hitzeexposition und bereits bestehenden Vorerkrankungen (vor allem Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen sowie neurologische Leiden wie Demenz).
Nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) sind infolge der heißen Woche zwischen dem 22. und 28. Juni in Deutschland 9.600 hitzebedingte Sterbefälle zu verzeichnen. Den bisherigen Höchststand verzeichnete das RKI im Jahr 2018 mit fast 9.000 Sterbefällen im gesamten Jahr.

- Das geplante Baugebiet vernichtet landwirtschaftlicher Produktionsfläche

Erläuterungen: Bisher werden Teile der Flächen, welche für eine Bebauung vorgesehen sind, landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um wertvolle ertragreiche Ackerböden, die durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Sie stehen danach nicht

mehr für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung, was die Ernährungssicherheit gefährdet.

- Das geplante Baugebiet versiegelt in großem Umfang offenem Boden durch Gebäude und Verkehrsflächen.

Erläuterungen: Der Bebauungsplan verstößt gegen den § 1a Abs. 2 BauGB und ist damit rechtswidrig.[1]
Mit dem geplanten Baugebiet würde offener Boden in größerem Umfang mit Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt. Wichtige Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und landwirtschaftliche Produktionsfläche gehen damit verloren. Es ist bei den künftig häufiger zu erwartenden Starkregen mit größerer Hochwassergefahr zu rechnen. Gleichzeitig gelangt das abfließende Oberflächenwasser nicht mehr ins Grundwasser, was zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führt und bei langen Dürreperioden negative Auswirkungen auf Mensch und Natur hat.
Bauliche Vorkehrungen zur Versickerung sind nur eine Behelfslösung und ersetzen die Wasserschutzfunktionen von offenem Boden nicht. Auch wird bezweifelt, dass die örtlichen Verhältnisse solche Versickerungsbauwerke überhaupt ermöglichen.
Das Baugebiet schädigt den Naturhaushalt und treibt das gravierende Artensterben weiter voran. Zahlreiche Untersuchungen belegen den massiven Einbruch der biologischen Vielfalt. Dabei spielt der Flächenverbrauch als Lebensraumverlust eine wesentliche Rolle.

- Es sind genügend Einfamilienhäuser sowie ausgewiesene Bauflächen vorhanden

Erläuterungen: Schon beim Verfahren zum 13 b BauGB haben wir darauf verwiesen, dass es keinen Anlass für die Neuausweisung von Bauflächen über den FNP hinaus gibt.
Die Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a. N., Pleidelsheim hat in ihrem gültigen Flächennutzungsplan 13,8 Hektar Wohnbaufläche ausgewiesen. Davon sind allein in Freiberg rund 9,8 Hektar noch nicht bebaut. Auch hat die Stadt Freiberg a.N. ermittelt, dass es in Freiberg 78 Baulücken gibt, die grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden könnten (43 in Geisingen, 17 in Beihingen und 18 in Heutingsheim). Im Übrigen verweisen wir darauf, dass es im Bestand zahlreiche Leerstände gibt, insbesondere bei den Ein- und Zweifamilienhäusern, auch wenn diese bisher kaum auf den Markt kommen. Hier wäre es sinnvoll, diese für den Markt zu aktivieren bzw. die Aktivierung aktiv zu fördern, z.B. durch Anwendung des

[1] § 1a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“
(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Zweckentfremdungsverbots. All diese Vorratsflächen sprechen ebenfalls gegen die Inanspruchnahme des § 13 b BauGB. Auf die Vorbemerkung wird ebenfalls verwiesen.

- Es entsteht kein preiswerter Wohnraum

Erläuterungen: In der Darstellung der Stadt Freiberg a. N. wird hervorgehoben, dass durch die Bebauung günstiger Wohnraum für junge Familien geschaffen werden soll. Doch das ist gerade hier nicht der Fall. Zum einen sind die Einfamilienhäuser für Normalverdiener nicht erschwinglich. Auch in den mehrgeschossigen Gebäuden sind hochpreisige Eigentumswohnungen zu erwarten, für die exorbitante Mieten bezahlt werden müssen. Die eigentliche Wohnungsnot herrscht aber bei den Menschen, die sich immer weniger die heutigen Mieten leisten können oder die bereits 40-50% ihres Nettoeinkommens dafür aufwenden müssen. Deren Not kann durch keinerlei Wohn-EIGENTUM gemildert werden, nur durch öffentlich geförderte MIET-Wohnungen quer über das Stadtgebiet verteilt. Auf die Vorbemerkung wird ebenfalls verwiesen - ebenso auf die Inhalte des Vortrages von Stephan Flaig von Ökonsult Wohnen + Bauen in Freiberg/N - Konzepte für die Zukunft am 9. Oktober 2025.

- Zunahme der Verkehrsbelastungen

Erläuterungen: Das geplante neue Baugebiet ist für 700 bis 800 neue Bewohner ausgelegt. Es liegt fernab der zentralen öffentlichen Verkehrsanbindung (S-Bahn, ZOB etc.). Die vorhandene Erschließung ist nicht geeignet, den neu entstehenden Verkehr aufzunehmen. Der durch das Baugebiet neu entstehende Verkehr soll über die ohnehin stark befahrene Stuttgarter Straße abgewickelt werden. Dies sorgt für noch mehr Lärm und Schadstoffemissionen für deren Anwohner.
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das neue Wohngebiet schwer erreichbar: Der Bahnhof ist 1,2 Kilometer entfernt. Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs wie Schulen, Kindergärten, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten etc. liegen ebenfalls weitab. Diese werden dann in der Regel mit dem privaten Pkw angefahren. Mehr Verkehr in der Gesamtstadt ist die Folge.
Auf die hohe Vorbelastung Freibergs durch verkehrsbedingten Lärm und Emissionen wird verwiesen. So wird Freiberg a. N. von der BAB 81 durchschnitten. Hier verkehren im Durchschnitt ca. 110.000 – 116.000 Fahrzeuge am Tag mit Spitzenwerten bis zu 125.000 Fahrzeugen täglich. Nicht nur deswegen ist Freiberg a. N. schon seit Jahren eine mit Luftschadstoffen belastete Umweltzone.

- Zerstörung eines der letzten ortsnahen Streuobstflächen Freibergs

Erläuterungen: Zur ursprünglichen Planung (Südlich Wagnerstraße) sind jetzt noch die Flächen der Streuobstwiesen der ehemaligen Gärtnerei Dötterer hinzugekommen. Es handelt sich um den letzten Bestand ortsnaher Streuobstflächen in Freiberg a. N.. Diese Fläche hätte nie als Baufläche ausgewiesen werden sollen, dafür ist sie aus Gründen des Klimaschutzes, der Erholung und des Artenschutzes viel zu wertvoll. In Baden-Württemberg regelt der § 33a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) den Schutz von Streuobstbeständen. Seit Juli 2020 gilt für zusammenhängende Streuobstwiesen ab einer Mindestfläche von 1.500 Quadratmetern

eine Erhaltungspflicht. Die Fläche des Streuobstgebietes (Spitzäcker) beträgt 3,2 Hektar. Eine Zerstörung und Überbauung wäre nach § 33a NatSchG rechtswidrig.

- Durch die Bebauung werden die Lebensräume von Tieren und Pflanzen der Äcker vernichtet. Diese Planungen fördern den Rückgang und das Aussterben lokaler Arten aktiv.

Erläuterungen: Nach Beobachtungen von Anwohnern gab es früher am Ortsrand südlich von Heutingsheim Offenlandbrüter wie Rebhühner und Lerchen. Diese Tiere und der Lebensraum für Insekten wurden durch die herangerückte Bebauung immer stärker vernichtet was zum Rückgang und zum lokalen Aussterben von Tier- und Pflanzenarten führte. Weltweit und in Deutschland sind rund 30 bis 40 Prozent aller Insektenarten vom Aussterben bedroht oder in ihrem Bestand gefährdet. Die Insektenbiomasse ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland um über 75 Prozent zurückgegangen. Hauptursachen sind die intensive Landwirtschaft, Pestizide, der Verlust von Lebensräumen und Lichtverschmutzung.
Auch die Zahl vieler Vogelarten geht in Deutschland stark zurück. Besonders stark betroffen sind Vögel in Feldern und Wiesen wie der Kiebitz oder das Rebhuhn, aber auch bekannte Gartenvögel wie Amseln und Spatzen werden seltener. Hauptgründe sind die moderne Landwirtschaft, Gifte und der Verlust von Lebensräumen wie im vorliegenden Fall.

Das neue Baugebiet vernichtet Ackerflächen mit ihrem spezifischen Artenspektrum und zerstört eine der letzten Streuobstwiesen Freibergs. Dies geht auf Kosten der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Hier sollte die Stadt gegensteuern, anstatt die Misere zu befördern.
Entlang des Feldwegs in Verlängerung der Christmannstraße wurde eine Rebhuhnfamilie mit Küken beobachtet. Das deutet darauf hin, dass im Gebiet noch Rebhühner reproduzieren. Auch wurde im Streuobstgebiet die Sasse von Feldhasen nachgewiesen. Im Gebiet wächst die Hummel-Ragwurz (*Ophrys fuciflora*). Diese in Deutschland heimische Orchideenart ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Wir verweisen darauf, dass im Gebiet besonders und streng geschützte Arten vorkommen, welche bisher nicht erfasst wurden bzw. es liegen keine Vorschläge zu deren Erhaltung vor. Auch wird darauf verwiesen, dass ein Großteil der zur Vernichtung anstehenden Flora und Fauna keinem gesetzlichen Schutz unterliegt. Die Stadt soll Grundlagen erheben und Maßnahmen treffen, welche alle Arten in einem guten Erhaltungszustand erhalten. Durch die Zerstörung der Streuobstwiesen gehen auch alte und seltene Obstsorten verloren. Auch hier ist der Verursacher aufgerufen, diese zu erhalten.
Die Stadt Freiberg hat 2010 die Selbstverpflichtung „Biologische Vielfalt in Kommunen“ beschlossen. Sie verpflichtet zum Erhalt naturnaher Flächen im Siedlungsbereich. An diese Selbstverpflichtung sei erinnert. Eine Verlagerung von Ausgleichsmaßnahmen nach Schwäbisch Hall bringt die durch die Stadt lokal ausgerotteten Arten nicht zurück.

- Zerstörung von Freizeit-Infrastruktur und Minderung der Qualität lokaler Erholungsgebiete.

Erläuterungen:
Der Bebauungsplan verstößt gegen § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 14 BauGB[2]Der Höhenweg südlich von Heutingsheim entlang der Gewanne Vogelsang, Rainäcker und obere Höhe wird von zahlreichen Bürger*innen von Freiberg und außerhalb gerne für Erholungszwecke genutzt.

Grund dafür ist u. a. die großartige Blickbeziehung zum Stromberggebiet sowie über das Neckartal ins Bottwartal und bis in die Löwensteiner Berge. Diese Aussichtlage ist ein Alleinstellungsmerkmal Freibergs, welchem durch die Schaffung des Milleniumshügels im Jahr 2000 Rechnung getragen wurde. Hier befindet sich der höchste Punkt der Gemarkung Freibergs.
Durch das Verbauen dieser Blickbeziehungen mit Gebäuden, welche bis zu fünf Stockwerken hoch sind, werden die genannten Blickbeziehungen zerstört und der Erholungswert der Landschaft vermindert. Auch bieten die Wohnklötze und Neubauten keinen Anreiz, sich hier zu erholen.
Auch die Streuobstwiesen im Gewann Spitzäcker wurden für Freizeitaktivitäten genutzt, welche mit der Zerstörung der Grünfläche verloren, gehen. Diese Werte sind nicht ersetz- oder ausgleichbar. Ihr Verlust mindert den Wohnwert von Freiberg a. N. und steht einem positiven Lebensgefühl in einer Wohngemeinde entgegen.

- Verunstaltung des Landschaftsbildes für einen Großteil des Mittleren Neckartales.

Erläuterungen: Mit einer Bebauung dieses grünen Höhenrückens entsteht eine weithin sichtbare Siedlungsfläche, welche sich für den Betrachter im Umland als „optische Bausünde“ manifestiert. Wenn sich Menschen von Norden Freiberg nähern, bietet sich dem Auge ein nordwärts geneigter Hang dar, der von unten im Neckartal bis zum höchsten Punkt mit einem Häusermeer überbaut wäre.
Auch vermischt sich beim Blick von Süden optisch die bestehende Bebauung Ludwigsburgs mit der von Freiberg a. N. was zum Eindruck eines durchgehenden „Siedlungsbreis“ beiträgt. Regeln der Raumordnung und der verantwortungsvollen Siedlungsentwicklung werden missachtet. Somit trägt Freiberg a. N. zur Verschandelung des gesamten mittleren Neckartales bei. Für diesen Mangel an Verantwortung büßen zahlreiche Mitbürger im gesamten Landkreis.

Mängel in der Planung und im Verfahren.

Was bei einer verantwortungsvollen Planung zu beachten ist:
Wie auch den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wurde die Planung vorangetrieben, ohne dass wichtige Grundlagen erhoben wurden. So fehlen Gutachten zum Artenschutz, Lärmschutz, Entwässerung und Verkehr. Auch zur Energieeffizienz und zur CO_2-Reduktion

[2] § 1 Abs. 6 BauGB
(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
14. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

oder zum Thema Versickerung von Niederschlägen fehlen Fachgutachten. Dies sind Mangel, welcher behoben werden muss.
Aus Gründen des Artenschutzes (Insekten, Fledermäuse, nächtlich aktive Amphibien u.a.) und der Gesundheitsvorsorge sind Lichtemission zu vermeiden bzw. zu vermindern. Der § 21 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) dient dem Schutz der Nacht und der Eindämmung von Lichtverschmutzung sowie dem Schutz der Nachtinsekten. Hier sind grundsätzliche Festsetzungen in den Bebauungsplänen erforderlich.
In Bezug auf die planungsrelevante Klimafunktionen der genannten Flächen ist eine Beschäftigung der Verwaltung mit dem Thema „Stadtklima und Verminderung negativer Auswirkungen“ unabdingbar. Es wäre zwingend notwendig gewesen, bevor überhaupt geplant wird, diese Aspekte fachgerecht zu prüfen und die Erkenntnisse in die Planung einfließen zu lassen. So sind unbedingt Feldversuche mit künstlicher Vernebelung durchzuführen, welche die Entstehung und die Ableitung der Frischluft (Kaltluft) genau beschreiben. Diese Erkenntnisse sind offen zu legen. Eine Planung der Baukörper sollte sich an den Erkenntnissen der Gutachten ausrichten. Diese Planung muss berücksichtigen, dass die Flächen weiterhin als nächtliche Kaltluftbahnen aktiv bleiben und keine Hindernisse entstehen. Den Planungen sind die Empfehlungen der Städtebaulichen Klimafibel Hrsg. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zugrunde zu legen.
Die Städtebauliche Klimafibel ist ein praktischer Leitfaden für Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Sie zeigt, wie Kommunen das Klima und den Umweltschutz bei der Bauleitplanung und Stadtentwicklung berücksichtigen können. Die Broschüre erklärt stadtklimatische Zusammenhänge und liefert konkrete Handlungsempfehlungen.

In Bebauungsplänen soll grundsätzlich auch eine Verpflichtung aufgenommen werden, welche die Durchlässigkeit von Zäunen und Mauern für Kleintiere garantiert.

für den LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg



Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

nachrichtlich:
- Landratsamt Ludwigsburg
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Verband Region Stuttgart
- Stadt Freiberg a. N.
- Gemeinde Pleidelsheim